

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS APRIL 2021

Art 6, 8 und 10 EMRK

Zur Versetzung eines Funktionärs einer Vereinigung von Richter*innen und Staatsanwält*innen wegen kritischer Äußerungen zu „glamourösen Fällen“ und justizpolitischen Themen in den Medien.

EGMR 9.3.2021, BswNr 76521/12, *Eminağaoğlu v. Turkey*

Der Beschwerdeführer wurde als disziplinäre Sanktion vom Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte aufgrund seiner Aussagen und Kritik an glamourösen Fällen in den Medien versetzt. Der Hohe Rat vertrat die Ansicht, der Beschwerdeführer habe durch seine Aussagen die Würde und Ehre seines Berufs untergraben und seine persönliche Würde und Wertschätzung verloren.

Der EGMR erkannte eine Verletzung von Art 6 EMRK, weil der Beschwerdeführer die von der Disziplinarbehörde verhängte Sanktion weder von einem Tribunal mit richterlichen Befugnissen noch von einem ordentlichen Gericht überprüfen lassen konnte. Eine Verletzung von Art 8 EMRK sah der Gerichtshof darin, dass Informationen, die durch das Abhören des Telefons des Beschwerdeführers im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung gesammelt worden waren, auch im Rahmen des Disziplinarverfahrens verwendet wurden, und dies dem nationalen Recht widersprochen habe. Weiters stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art 10 EMRK fest, weil der Entscheidungsprozess grob mangelhaft gewesen sei. Der Hohe Rat habe nämlich keine Abwägung anhand der vom EGMR entwickelten Kriterien vorgenommen und habe im Disziplinarverfahren insgesamt keinen wirksamen verfahrensrechtlichen Schutz gegen Missbrauch und Willkür vorgelegen. Es liege daher eine Verletzung des Art 10 EMRK, des Art 6 Abs 1 und des Art 8 EMRK vor.

Link zur Entscheidung:

<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-208800%22%5D%7D>

Siehe zu diesem Fall (und zum Fall Bilgen gegen Türkei) den Beitrag von Mathieu Leloup: <https://strasbourgobservers.com/2021/04/01/another-step-enhancing-the-procedural-protection-for-judges-eminagaoglu-v-turkey-and-bilgen-v-turkey/>

Art 8 EMRK

Geldstrafen und verwehrte Kindergartenplätze für ungeimpfte Kinder sind zulässige Sanktionen.

EGMR 8.4.2021, BswNr 47621/13, *Vavricka und andere v Tschechien*

Tschechien verpflichtet Eltern, Kinder gegen neun typische Kinderkrankheiten impfen zu lassen. Weigern sich Eltern ohne spezifische medizinische Begründung, ihre Kinder impfen zu lassen, droht ihnen eine Geldbuße; zudem werden die Kinder vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen.

Die Beschwerdeführer bekämpften den Ausschluss vom Kindergartenbesuch und die Geldbußen unter Hinweis auf den Schutz der Privatsphäre nach Art 8 EMRK.

Der EGMR sieht durch eine unfreiwillige Impfung zwar Art 8 EMRK berührt, der das Privatleben, hier die körperliche Unversehrtheit, schützt. Allerdings gäben der notwendige Gesundheitsschutz und der Schutz von Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden könnten und daher auf den Herdenschutz angewiesen seien, dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser ermögliche grundsätzlich auch die Anordnung einer Impfpflicht. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die relevanten medizinischen Fachleute die Impfpflicht für dringend erforderlich hielten. Sie entspräche damit jedenfalls dem Kindeswohl. Da die Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen gewährleistet sei und die Impfpflicht nicht durch körperlichen Zwang, sondern durch Strafen und Ausschluss vom Kindergartenbesuch durchgesetzt werde, sei ihre Umsetzung auch verhältnismäßig. Dabei schade auch nicht, dass es bei den von den Beschwerdeführern bekämpften Impfungen in fünf bzw sechs von 100.000 Fällen (schwere) Impfwischenfälle eintreten.

Link zur Entscheidung:

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-209039#%7B%22itemid%22:%5B%22001-209039%22%5D%7D>

Art 18 B-VG

§ 7 Abs 1a zweiter Satz Epidemiegesetz 1950 (EpiG), idF BGBl I Nr 63/2016, ist verfassungswidrig.

VfGH 10.3.2021, G 380/2020-17 ua.

Die BH Schwaz ordnete mit Mandatsbescheid vom 26.10.2020 gemäß § 7 EpiG mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 1.11.2020 die Absonderung der minderjährigen Antragstellerin in einer näher bezeichneten Unterkunft unter Vorschreibung weiterer Anordnungen und Verkehrsbeschränkungen an. Die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheids wies auf die Möglichkeit einer Vorstellung nach § 57 Abs 2 AVG hin. Weiters enthielt der Bescheid einen Hinweis, wonach die angehaltene Person beim zuständigen BG die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung beantragen könne. Die Antragstellerin beehrte daraufhin vor dem BG Zell am Ziller die Feststellung der Unrechtmäßigkeit der mit Bescheid der BH Schwaz angeordneten Anhaltung. Noch vor Einlangen dieses Antrags langte

beim BG Zell am Ziller ein Schreiben der BH Schwaz ein, mit dem die von der Antragstellerin (weilers) gegen den Bescheid der BH Schwaz eingebrachte Vorstellung (mit Hinweis auf die Rsp des LVwG) „zuständigkeitshalber an das BG Zell am Ziller weitergeleitet wird“. Aus Anlass dieser Verfahren stellt das BG Zell am Ziller einen Gesetzesprüfungsantrag (ebenso wie das Landesgericht Korneuburg und der OGH).

§ 7 Abs 1a EpiG lautet wie folgt: Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs 1 leg cit angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Der VfGH führt aus, § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG verweise (im Unterschied zu dessen viertem Satz) hinsichtlich der Überprüfung der Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung durch das BG auf die "Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes" insgesamt. Der 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes sehe aber nicht bloß ein anderes System zur Verfügung und Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen, sondern in diesem System wiederum unterschiedliche Verfahrensarten vor. Schon angesichts des pauschalen Verweises in § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG auf den 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes sei nicht mit der für die Festlegung von Behördenzuständigkeiten erforderlichen Deutlichkeit zu erkennen, worin der Prüfungsgegenstand des BG – und damit dessen Zuständigkeitsumfang – genau liegen soll, insbesondere, ob sich die Prüfung des BG auch auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder lediglich auf eine nachfolgende Anhaltung zu beziehen habe und gegebenenfalls in welchem Verhältnis die Kognitionsbefugnis des BG zu einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte stehe. Aber selbst wenn man den Verweis auf den 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes bloß als Verweis auf das Verfahren nach § 17 Abs 4 Tuberkulosegesetz und die daran anknüpfenden Regeln beziehen wollte, wäre der genaue Prüfungsgegenstand nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar; weiters bliebe unklar, ob die Sondervorschriften des § 20 Tuberkulosegesetz allgemein oder aber nur in Fällen von Freiheitsentziehungen in Form der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zur Anwendung kommen sollten. Schon aus diesen Gründen widerspreche § 7 Abs 1a zweiter Satz EpiG dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 (iVm Art 83 Abs. 2) B-VG und sei daher als verfassungswidrig aufzuheben.

Link zur Entscheidung:

https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_380_2020_vom_10_Maerz_2021.pdf